

SIR FREDERICK POLLOCK UND DIE ENGLISCHE RECHTSWISSENSCHAFT *

Von

Dr. Andreas B. SCHWARZ

ord. Professor des Zivilrechts und römischen Rechts.

Wenn der Vertreter einer Wissenschaft vor einem weiteren Zuhörerkreise zu sprechen hat, ist es stets ein dankbares Thema, das Bild einer grossen Gestalt seines Faches lebendig werden zu lassen. Denn in den grossen Forschern und Denkern offenbaren sich die Bestrebungen und Probleme der Wissenschaft von einer menschlichen Seite, wodurch sie dem Fernstehenden oft zugänglicher und anziehender werden als in ihrer abstrakten Gestalt. Treffend sagt Goethe in der Einleitung zu seinen für jede Wissenschaftsgeschichte so anregenden "Materialien zur Geschichte der Farbenlehre": "eine Geschichte der Wissenschaften, insofern diese durch Menschen behandelt werden, zeigt ein ganz anderes und höchst belehrendes Ansehen, als wenn bloss Entdeckungen und Meinungen an einander gereiht werden".

Wir Juristen haben es freilich bei derartigen Versuchen schwerer als die anderen. Wohl hat im Lauf der letzten Jahrzehnte in den verschiedenen Ländern das Interesse für die Geschichte der Rechtswissenschaft ausserordentlich zugenommen und diese zeigt dabei allseits eine stark lebensgeschichtliche Orientierung (1). Doch beschränkt die Wirkung auch der grössten Meister der Rechtswissenschaft, wie das Recht selbst, sich meist auf einen mehr oder weniger engen nationalen Kreis und die grossen Rechtsgelehrten gehören, von ganz vereinzelt Fällen abgesehen, nicht in ebensolchem Mass zum gemeinsamen geistigen Besitz der gebildeten Menschheit wie die grossen Naturforscher, Mathematiker und Mediziner, wie die grossen Philosophen und Historiker. Immerhin

darf ein grosser Jurist, der sein eigenes Recht mächtig förderte, auf das Interesse auch entfernter Kreise besonders dann Anspruch erheben, wenn sich in ihm die Eigenart seines Rechts und seines Volkes charakteristisch verkörpert. Solch eine Juristengestalt war der bedeutende Engländer, dessen diesmal gedacht werden soll, Sir Frederick Pollock.

Geboren wurde Frederick Pollock am 10. Dezember 1845, gestorben ist er in seinem zweiundneunzigsten Lebensjahre in voller körperlicher und geistiger Frische am 18. Januar 1937. Seine Geburt faellt in die Anfangsjahre der Regierung Königin Victorias und er, der neunzig Jahre alt noch die Fassung des Gesetzes über die Abdankung ihres Urenkels, König Eduards VIII., des nunmehrigen Duke of Windsor entscheidend beeinflusste, hat wenige Jahre vor seinem Tode Lebenserinnerungen unter dem Titel veröffentlicht: "Für meinen Enkel. Erinnerungen eines alten Victorianers" (2). "Ich bin ein Victorianer, wenn irgend jemand es ist" (3). "Das Zeitalter der Königin Victoria" — so praegt er dem Enkel ein — "war ein Zeitalter der Energie, raschen Handelns, des Hervorbrechens zurückgedraengter Kraefte, munteren Unternehmergeistes, es war ruhmreich wie das Zeitalter der Königin der Elisabeth, es war glaenzend durch Mut, hervorragend durch humanitaeren, religiösen, wissenschaftlichen, moralischen, künstlerischen und dichterischen Eifer" (4). Auch Pollocks grosse, ungewöhnlich vielseitige Werke reiften und entstanden unter der Regierung der vom Glück so begünstigten Herrscherin, die er fast um vier Jahrzehnte überlebte. Man fühlt, wie sehr inmitten der grossen sozialen Wandlungen und der welterschütternden wirtschaftlichen und politischen Krisen des 20. Jahrhunderts, die überall eine so tiefe Kluft der Generationen, der Alten und der Jungen aufrissen, auch der festverwurzelte Engländer des vergangenen gesicherten Zeitalters und seines fortschrittsglaebigen Optimismus mit Wehmut gedenkt.

Schon lange vor seinem spaeten Tode galt Pollocks Ansehen und Stellung im ganzen weltumspannenden Gebiet des anglo-amerikanischen Rechts und weit über dasselbe hinaus als ganz einzigartig (5). Die Umstaende seines Werdens und Wirkens, wie auch das Recht, welches er pflegte, waren unendlich verschieden von den Voraussetzungen, unter welchen wir hier und auch in den Staaten

des westeuropaeischen Kontinents leben. Aber langjaehrige Beschaeftigung mit den Themen seiner Werke, redliches Bemuehen das Milieu seines Wirkens zu verstehen, gaben mir Mut und Lust zum reizvollen Versuch, seine Gestalt und seine Rolle in der englischen Rechtswissenschaft hier anschaulich zu machen.

I.

Um diese Rolle Pollocks zu verstehen, müssen wir uns zunaechst den grundlegenden Unterschied im Entwicklungsgang der Rechtswissenschaft in England und am westeuropaeischen Kontinent klar machen. Pollock selbst hat diesen Gegensatz einmal treffend dahin formuliert: der Ursprung kontinentaler Rechtswissenschaft ist akademisch, d. h. gelehrt, theoretisch, der der englischen hingegen forensisch, d. h. gerichtlich, praktisch(6). Seit dem spaeten Mittelalter ist die Entwicklung der Rechtswissenschaft am Kontinent untrennbar mit den Universitaeten verknüpft. Ihre Schöpfer sind die grossen Rechtsgelehrten von Bologna und Padua, von Paris und Bourges, von Leipzig und Heidelberg. Das englische Recht, das englische Common Law hingegen war von Anbeginn und blieb bis auf den heutigen Tag vorwiegend eine Schöpfung der Gerichte und Richter. Seine Autoritaeten —“authority” ist das technische englische Wort dafür— sind nicht gelehrte Bücher, sondern die Urteile, durch welche Richter, die von jeher höchstes Ansehen geniessenden englischen Richter, die Prozesse streitender Parteien entschieden(7). Wohl hat es eine Rechtsliteratur auch in England von altersher gegeben, aber die Rechtsbücher, die zu Ansehen gelangten, die technisch gesprochen “books of authority”, also Rechtsquellen wurden —die Traktate von Glanvil im 12., von Bracton im 13. Jahrhundert, die grundlegende Darstellung des feudalen Liegenschaftsrechts von Littleton im 15. Jahrhundert, die den Stoff des Common Law zusammenfassenden Institutionen von Sir Edward Coke um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts— sie alle waren von grossen Richtern, nicht von theoretischen Professoren geschrieben(8). Auch die Ausbildung der Juristen erfolgte nicht an Universitaeten wie am Kontinent, sondern in den Rechtsschulen der autonomen Juristeninnungen, der Inns of Court, in denen juristische Praktiker

lehrten (9). An den kontinentalen Universitaeten stand Jahrhunderte hindurch im Mittelpunkt der Lehre und des Studiums das römische Recht, im Wandel der Zeiten mit den Methoden scholastischer, dann humanistischer Wissenschaft betrieben; dort ertönte die neue Lehre des wissenschaftlichen Naturrechts, aus der einerseits eine philosophische, andererseits eine systematische Rechtslehre hervorging; dort blühte schliesslich seit den Anfängen des vorigen Jahrhunderts eine historische, spaeter mehr und mehr auch eine vergleichende Rechtswissenschaft empor: all das fehlte durch lange Zeit in England völlig oder war doch nicht annaehernd in gleichem Masse vorhanden.

Aber seit der zweiten Haelfte des 18. Jahrhunderts entstehen in England Ansaetze einer akademischen, an Universitaeten betriebenen, gelehrten Rechtswissenschaft, und zwar zunaechst in systematischer, dann in rechtstheoretisch-philosophischer und zuletzt in geschichtlicher und vergleichender Hinsicht.

Für den Werdegang des englischen Rechts war wohl das erstgenannte Moment, die Entstehung einer systematisierten Rechtslehre vor allem von Bedeutung. Ein Mann aus dem englischen Praktikerstande, William Blackstone, dem erheblichere Erfolge in der anwaltlichen Taetigkeit der Bar versagt blieben, draengte im Bewusstsein seiner paedagogischen und darstellenden Kraft zum Lehrberuf an der Oxforder Universitaet. Seine Vorlesungen, durch die das englische Recht in Oxford zum ersten Mal zu Worte kam, hatten ungewöhnlichen Erfolg. Er wurde der erste Inhaber des von Viner gestifteten Lehrstuhls für englisches Recht, "first Vinerian Professor" (10). Aus Blackstone's Vorlesungen ist das grosse vierbaendige Werk seiner Commentaries über englisches Recht entstanden, in dem die gestaltlose riesige Masse des im Lauf der Jahrhunderte angehaeuften Fall-Rechts, des Case Law, zum ersten Mal eine übersichtliche, klar verstaendliche, literarisch hochstehende Gestalt gewann. Es war eine systematische Zusammenfassung des gesamten Stoffes, zwar nicht auf dem Niveau zeitgenössischer kontinental-romanistischer Systematik, nicht von der gleichen inneren Durchdringung der Rechtsprinzipien getragen, aber doch eine epochemachende Leistung, durch die das englische Recht lernbar und lehrbar wurde, durch die seine Verbreitung in der Welt, namentlich in Nordamerika maechtig gefördert worden ist, und

auf welche die systematischen Darstellungen des englischen Rechts bis auf den heutigen Tag zurückgehen.

Blackstone war ein gläubiger Anhaenger und Verehrer des historisch gewordenen englischen Rechts, das ihm als die durch die Geschichte erzeugte Ordnung der Dinge vortrefflich erschien. Doch es war die Zeit, in der am Kontinent die überlieferten Ordnungen durch die hochgehenden Wogen des Naturrechts mehr und mehr ins Wanken gerieten. Da blieb auch in England die Opposition nicht aus. Sie kam nicht aus der Gedankenwelt der kontinentalen Aufklaerung, sondern aus der des englischen Utilitarismus, welcher alle überlieferten Dinge unter dem Gesichtspunkt ihrer Utilitaet, ihrer Nützlichkei und Zweckmaessigkeit der Kritik unterzog. Jeremias Bentham wurde der grosse utilitaristische Kritiker und Bekaempfer des geschichtlichen englischen Rechts. Sein Radikalismus richtete sich gegen den beruhigten Konservativismus von Blackstone. Bentham suchte und forderte das Recht, das "einer je grösseren Zahl ein je grösseres Glück", "the greatest happiness of the greatest number" zu gewaehren imstande sei, er suchte die Rechtsprinzipien, von denen ein solches Recht geleitet sein sollte, er wurde zum Apostel der Rechtsreform und kodifikatorischer Gesetzgebung. Bentham war eine Persönlichkeit von aufrüttelnder Kraft, mehr eine propagandistisch-politische, als eine theoretische Veranlagung(11).

Als im Jahre 1826 die Londoner Universitaet gegründet wurde, den alten Universitaeten gegenüber als eine Pflegestaette moderneren Geistes, da wurde ein ausgesprochen theoretisch veranlagter juristischer Denker aus dem utilitaristischen Kreise um Bentham, John Austin, dahin berufen. Nach einer vorbereitenden Studienreise nach Deutschland erörterte er in seinen Londoner Vorlesungen in analytischer Weise das Wesen des Rechts, dessen Merkmale und Grundbegriffe. Durch diese Vorlesungen wurde er zum Grundleger einer philosophisch gearteten Rechtsheorie, einer allgemeinen Rechtslehre, die seither als "jurisprudence", und zwar des naeheren wegen der von Austin wie auch schon von Bentham angewendeten Methode als "analytical jurisprudence" bezeichnet wird(12).

Die Lehren von Bentham und Austin waren ausgesprochen rationalistisch geartet; sie suchten unter völliger Ignorierung der

Geschichte das Zweckmaessige und Nützliche. Trotz tiefer Gegensätze hatten sie vielerlei Berührungspunkte mit dem kontinentalen Naturrecht (13). Doch war dies die Zeit, die sich von den praktischen Folgen des juristischen Rationalismus, wie sie in den Auswüchsen der französischen Revolution in Erscheinung traten, mit Schrecken abwandte, in der die Romantik und die daraus hervorgegangene historische Rechtsschule am Kontinent dem Geist der Aufklärung und dem Naturrecht den Kampf ansagten. Auch in England blieb eine auf die Kräfte der Geschichte sich besinnende Reaktion gegen diesen unhistorischen Rationalismus nicht aus. Dort ertönte Burke's machtvolle Stimme gegen die französische Revolution. Das dem Zeitalter der Romantik eigentümliche Interesse für die Urphaenomene des Lebens und deren Entwicklung fand auch dort seine Vertreter. Die darwinistische Entwicklungslehre förderte eine gleichartige Einstellung in bezug auf die Probleme des gesellschaftlichen Lebens. Auch die Lehre des Rechts wurde von derartigen Tendenzen erfaßt. Ein glänzender Schüler von Cambridge, daselbst schon mit 25 Jahren Regius Professor des römischen Rechts, Henry Sumner Maine, überraschte die englische Welt 1861 mit einem neuartigen knappen Buche "Ancient Law", "Altes Recht", "Urzeit des Rechts" (14). Aus einem vielseitigen, wenn auch nicht allzu reichen Wissen mit genialer Intuition geschöpft, ohne Zitate und Belege aus einem Guss entworfen, erörterte dies Buch einige grosse Phaenomene des Rechts — Erbfolge, Eigentum, Kontrakt, Delikt und Verbrechen — vom Gesichtspunkt ihrer Entwicklung und suchte unter Vergleichung der ihm bekannten Rechtsordnungen Gesetzmässigkeiten in Bezug auf Ursprung und Werdegang dieser Erscheinungen zu ermitteln. Auch das galt der Lehre des geltenden Rechts gegenüber als Rechtstheorie, als "jurisprudence", aber im Gegensatz zur rationalistischen, ganz unhistorischen analytischen Jurisprudence als "historical jurisprudence". So wurde Maine in der Zeit, in der die deutsche historische Rechtsschule Savigny's ihren Höhepunkt schon überschritt — von derselben nicht unbeeinflusst, doch von ihr namentlich durch ihren rechtsvergleichenden Charakter erheblich sich unterscheidend — zum Begründer eines englischen juristischen Historismus und zu einem sehr einflussvollen Anreger rechtshistorischen Denkens und rechtshistorischer Forschung in England (15).

Blackstone, Austin und Maine, alle drei Juristen, denen im praktischen Beruf des gerichtlichen Kampfes erhebliche Erfolge nicht beschieden waren und die sich infolgedessen akademisch-wissenschaftlicher Betätigung hingaben, haben in England im Laufe eines Jahrhunderts drei neue Richtungen in der Behandlung des Rechts entwickelt und denselben das akademische Bürgerrecht an den Universitäten errungen. Diese drei Richtungen —die systematische Lehre des englischen Rechts, die allgemeine Rechtstheorie und die geschichtlich-vergleichende Rechtsforschung— fanden von da ab ihre fortgesetzte Pflege und vereinigten sich dann seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts wie in einer Pyramide zu einem Höhepunkt in der Gelehrtengestalt von Sir Frederick Pollock.

II.

Wir wollen zunächst den Entwicklungsgang Pollock's, die formenden Einflüsse seiner Jugend schildern. Wohl in keinem Lande der Welt ist die Tradition, das konservative Festhalten der Überlieferung so mächtig wie in England. Auf diesem konservativen Traditionalismus beruht das englische Recht, das sich seit dem Mittelalter fortlaufend ohne scharfe Zäsuren entwickelte, das jedes gerichtliche Urteil als bindendes Praejudiz für die Zukunft festhält. Der Geist der Tradition beherrscht die Institutionen des öffentlichen Lebens, das Parlament, die Gerichte, die Schulen, die Universitäten, es beherrscht das Leben der Gesellschaft und der Familie.

Wie nur irgend jemand ist Frederick Pollock inmitten alter grosser Traditionen aufgewachsen. Schon seine Kindheit war von der Tradition grosser englischer Juristen umweht. Seine Vorfahren wirkten in hervorragenden Richterstellen. Sein Grossvater war mehr als zwanzig Jahre hindurch Chief Baron of the Exchequer, d. h. Praesident eines der drei grossen alten Common-Law-Gerichtshöfe, die nachher in einem einzigen Gerichtshof vereinigt worden sind —man muss wissen, was eine solche Stellung bedeutet— und er prophezeite dem Enkel eine bedeutende juristische Zukunft (16).

In den höheren englischen Gesellschaftsschichten gehört es zur Tradition der Erziehung für das Gemeinschaftsleben, die Jungen aus dem Elternhause in das Internat einer "Public School" zu geben. Im dreizehnten Lebensjahr kam der junge Pollock in eine der

aeltesten, angesehensten, vornehmsten dieser Public Schools, in die Schule von Eton, eine königliche Gründung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, in der Naehة des königlichen Schlosses von Windsor, eine Erziehungsanstalt der englischen Aristokratie und reichen Staende, eine Inkarnation alter Traditionen, eine Pflegestaette des klassisch-humanistischen Bildungsideals. Dort ist auch Pollock zum Humanisten geworden, dort erwarb er das feste Fundament seiner lateinisch-griechischen Bildung (17). Von dort kam er im Alter von achtzehn Jahren an die Cambridger Universitaet.

In der grossen Weltgemeinschaft der Universitaeten nehmen die beiden alten Schwester-Universitaeten Cambridge und Oxford eine ganz einzigartige Stellung ein. Beide sind in Wirklichkeit ein Komplex zahlreicher nah zu einander gelegener, doch voneinander unabhangiger autonomer Colleges, neben welchen die Universitaet als Einheit fast von untergeordneter Bedeutung ist. Jedes dieser Colleges ist eine kleine Welt fur sich, jedes hat seine eigene Geschichte und bei aller Aehnlichkeit seine feste Tradition und Eigenart. Alle sind Jahrhunderte alt und der Fremde, der diese alten Gebaeude mit ihren kunstreichen Hofen, Kapellen, Hallen, mit ihren liebevoll gepflegten, tiefgrunen Gaerten betritt, fuhlt sich in eine zauberhafte Welt versetzt. Uberall herrscht die weltentruckt ruhige Atmosphaere des Klosters, eine zu geistiger Sammlung und wissenschaftlicher Kontemplation einladende friedliche Stimmung; damit verbindet sich das heitere Bild lebensfroher, geselliger, in kraftvollem Sport sich auslebender Jugend. Das Ganze ist aufs tiefste mit der so reichen nationalen Geschichte verwoben; die Hallen all dieser Colleges mit den Bildern ihrer einstigen zu Bedeutung gelangten Schuler bilden eine kostliche Portrait-Gallerie englischer Geschichte. Denn fast alle Grossen der englischen Vergangenheit, all die Politiker, Diplomaten, Richter, Schriftsteller, Forscher und Dichter sind durch diese Staetten gegangen, hier sind ihre Talente aufgeblitzt, hier fielen die Parlamentarier und Redner der Zukunft zum ersten Mal auf, hier wurde die Ehrfurcht vor der Tradition in ihren Seelen gefestigt, hier lernten und lernen sie alle die Kunst des ernstesten Gespraechs gebildeter Maenner wie die der offentlichen Debatte, hier erwerben sie den ganzen so sehr traditionsgebundenen Lebensstil des englischen Gentleman (18).

Jeder der nach Cambridge kommt, wird zufolge der Dimen-

sionen und der Pracht ihrer alten Bauten besonders durch zwei Colleges beeindruckt, durch King's College und Trinity College. King's College war ebenso wie die Schule von Eton eine Gründung König Heinrichs VI. aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, und dabei war Eton als eine Vorschule für King's College gedacht. Dieser Tradition gemaess haette der junge Pollock als Etonianer (Etonian) in King's College kommen müssen. Aber sein Vater und Grossvater wurden in Trinity erzogen und da erwies sich die Familientradition staerker als die College-Tradition. Der alte Provost, d. h. der Praesident von King's College —auch eine Stellung hohen Ansehens— war darüber nicht wenig unmutig, und Pollock erzaehlt noch am Ende seines Lebens humorvoll, dass er denn auch in King's College offiziell niemals eingeladen worden ist(19). Als eine besonders günstige Fügung seiner Cambridger Studienzeit empfand Pollock zeitlebens, dass er schon im zweiten Jahr zum Mitglied eines kleinen studentischen Debattierklubs gewaehlt wurde, der "Cambridge Conversazione Society", kurz "Die Apostel" (The apostles) genannt, die bei der Aufnahme neuer Mitglieder überaus waehlerisch vorging. Dort fand er die reichste Anregung gleichgesinnter, befaehigter Freunde; dort schloss er die Freundschaft mit Henry Maine, dessen Nachfolger in Oxford er spaeter mal werden sollte(20). Nach glaenzenden Prüfungen erlangte er mit 22 Jahren den ersten akademischen Grad, den eines B.A., eines Baccalaureus Artium, und ein Jahr darauf wurde er zum Fellow von Trinity gewaehlt. Die ihrer Rechtsnatur nach schwer definierbaren Colleges von Cambridge und Oxford sind Genossenschaften der Fellows. Diese sind die bereits graduierten Genossen des College. Sie werden von der Gesamtheit der Fellows kooptiert und haben sich der Forschung und der Erziehung der Studenten des College zu widmen.

Pollock hat in Cambridge klassische Sprachen und Philosophie studiert, nicht Rechtswissenschaft. Denn jahrhundertealter Tradition gemaess — und das galt in Pollocks Jugendzeit noch weit mehr als heutzutage — wurde man, wie schon eingangs erwaeht, für den Juristenberuf nicht an den Universitaeten, sondern in den Juristeninnungen, den Inns of Court vorgebildet. In diese haben die englischen Juristen im Mittelalter sich zurückgezogen, um ihre eigenen Herren zu sein, um ihre eigene

Schule zu haben und sich dadurch vor dem römisch-rechtlichen Einfluss der Universitäten zu bewahren. In der Mitte von London nehmen die vier ehrwürdigen uralten machtvollen Juristeninnungen, die Inns of Court des Inner Temple, des Middle Temple, Lincoln's Inn und Gray's Inn einen breiten Raum ein. Inmitten der Grosstadt sind sie etwas düsterer und nüchterner als die Colleges von Cambridge und Oxford, an welche sie im übrigen mit ihren altertümlichen Gebäuden, Hallen und Kapellen erinnern. Hier, in unzähligen kleinen Büroraäumen nebeneinander arbeitend, waren und blieben sie seit Jahrhunderten restlos alle vereint, die jemals vor englischen Gerichtshöfen plaedierten oder in ihnen urteilten. Das sind wahre Festungen des alten englischen Rechts, die die Tradition Jahrhunderte hindurch kraftvoll zu hüten und jeden fremden Einfluss abzuwehren vermochten. Wer Barrister werden, d. h. vor englischen Gerichten plaedieren will —wobei er, wenn er hervorragend, später vielleicht mal Richter werden kann— der muss in eine dieser Innungen eintreten, im "Chamber" eines Barristers praktizieren, die gemeinsamen Vorlesungen der vier Innungen besuchen und vor allem durch zwölf Terms (Trimester) in jedem Term sechsmal am Dinner seiner Innung teilnehmen, —ja, er muss insgesamt 72 mal in seiner Inn zu Abend essen, was als sonderbarer Zopf anmutet, dem aber der tiefe Sinn zugrunde liegt, dass wer dazugehört, wer über englisches Recht mitreden will, zunächst an soundsoviel geselligen Abenden die traditionsgeättigte Atmosphäre dieser ehrwürdigen Körperschaft atmen soll (21).

Pollocks Vater und Grossvater gehörten dem Inner Temple an; da war es ein Bruch mit der Familientradition, dass er auf ihren Rat in Lincoln's Inn eintrat (22), wo er später durch lange Jahre die hochangesehene Stellung eines Benchers, d. h. eines Vorstandsmitgliedes und 1931 auch die des Treasurer, des höchsten Amtes der Innung einnehmen sollte (23). Der junge Student hatte das Glück in Lincoln's Inn grosse Juristen zu finden, die für seine juristische Ausbildung ausschlaggebend wurden. Nicht Universitätsprofessoren, sondern Nathaniel Lindley, den späteren Lord Lindley, der in höchste Richterstellen emporgestiegen ist und in dessen Barrister-Chamber der junge Pollock damals praktizierte, und den Richter Sir James Shaw Willes, den er auf seiner Rechtssprechungsreise begleitete, bezeichnete er zeitlebens als seine

Meister im Recht. Von ihnen lernte er die schwierige, von der unserigen so völlig verschiedene Kunst der Handhabung des englischen Case Law, des Fallrechts (24). Wie dies geschah, erinnert lebhaft an die Art, in der wir heute die Ausbildung der Juristen im spätrepublikanischen Rom uns vorzustellen vermögen (25). Von diesen seinen Meistern, die nicht in dem üblichen insularen Isolationismus der englischen Praktiker befangen waren und deren Blick weiter hinausreichte, hörte der hochbegabte junge Mann auch etwas vom römischen Recht und dessen blühender Wissenschaft jenseits des Kanals, sie haben ihn auf das Corpus iuris und auf Savigny's Werke, zugleich auf die Wichtigkeit alter englischer Rechtsquellen hingewiesen (26).

Im Alter von 26 Jahren war Frederick Pollock Fellow of Trinity College, Cambridge, und Barrister-at-Law of Lincoln's Inn. Nun zog er sich wieder in die beschauliche Ruhe von Cambridge zurück und nun beginnt eine Epoche rein wissenschaftlicher Arbeit, die sich insbesondere in den ersten drei Jahrzehnten in einer geradezu stürmischen Produktivität von erstaunlicher Vielseitigkeit und Tiefe entfaltet.

III.

Am Anfang und wohl überhaupt im Mittelpunkt von Pollocks wissenschaftlicher Arbeit steht das geltende englische Recht. Im Jahre 1876 erschien sein Kontraktsrecht, "Principles of Contract", soeben —nach 75 Jahren— in 13. Auflage veröffentlicht; schon ein Jahr darauf folgte 1877 "Law of Partnership", Gesellschaftsrecht, vor wenigen Jahren in 14. Auflage erschienen, und nach einem Jahrzehnt, 1887, sein "Law of Torts", Recht der unerlaubten Handlungen, soeben in 15. Auflage im Erscheinen begriffen. Die Zahl der stets neuen Auflagen zeigt die bis auf den heutigen Tag ungeschwächte Lebenskraft dieser Werke. Inzwischen hatte er auch Bücher über englisches Liegenschaftsrecht und über den Besitz veröffentlicht (27). Doch liegt der Schwerpunkt von Pollocks positivrechtlicher Arbeit offensichtlich auf Contracts und Torts, auf Verträgen und unerlaubten Handlungen. Das sind die beiden Gebiete, die wir in unserer von romanistischen Vorstellungen beherrschten Systematik zusammenfassend als Obligationenrecht

bezeichnen. Pollock war einer der Bahnbrecher eines wissenschaftlichen englischen Obligationenrechts. Denn in Blackstone's Werk trat namentlich ein Vertragsrecht noch gar nicht in Erscheinung. Der Vertrag blieb dort in einem kleinen Winkel des Eigentumsrechts stecken (28). Was nach Blackstone folgte, waren mehr Sammlungen von Entscheidungen, nicht Prinzipien. Pollock entwickelte die "general principles", die allgemeinen Grundsätze von Verträgen und Delikten (29).

Es ist bezeichnend, dass er in den ersten Auflagen des seinem Meister Nathaniel Lindley gewidmeten Kontraktsrechts diesem dafür dankt, dass er sich —er sei wörtlich zitiert— "von der gestaltlosen Verwirrung trockener Lehrbücher dem unsterblichen Werke Savigny's zugewendet habe, ohne Zweifel der grössten Leistung unseres Zeitalters auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, dem auch auf anderen Gebieten sowohl hinsichtlich der literarischen Form wie der wissenschaftlichen Genialität nicht leicht etwas verglichen werden kann. Wie in der platonischen Fabel trat ich aus einer Höhle des Schattens in das helle Sonnenlicht. Die grosse Masse des Details war hier von geordneten Ideen und einer lichtvollen Darstellung gemeistert" (30). So Pollock über Savigny, den grossen deutschen Historiker und Systematiker des römischen Rechts, dessen Vorbild ihn zweifellos, wie manchen anderen auch, anregte und befruchtete (31). Man kann seine Worte wörtlich in bezug auf ihn selbst wiederholen: die unübersehbare Masse des im englischen Case Law enthaltenen Details wurde in bezug auf Kontrakte und Delikte durch die geordneten Ideen und die lichtvolle Darstellung Frederick Pollocks gemeistert. Ja gerade mit Savigny's systematischen Werken lassen sich die von Pollock besonders vergleichen, weit mehr als etwa mit anderen kompendiösen deutschen Pandektenwerken des 19. Jahrhunderts: wie dort in breit ausführender Darstellung aus römischen Quellenstellen, so werden von Pollock die "Prinzipien" aus den Bausteinen des Case Law entwickelt (32). Seine Werke unterscheiden sich von den Praejudiziensammlungen ebenso, wie von der rein deskriptiven Methode Blackstone's. Ihre Art lässt sich gemäss dem in der deutschen Wissenschaft üblichen Sprachgebrauch als Dogmatik bezeichnen, aber keine Begriffs-, keine Konstruktionsjurisprudenz, sondern aus dem lebendigen Stoff des Case Law abgeleitete Prinzipien. Sie

haben in besonderem Mass zu der neuartigen Entwicklung beigetragen, durch welche das englische Recht eine mehr und mehr wissenschaftliche und systematisierte Gestalt gewann.

Seit diesen dogmatischen Werken von Pollock sind über die gleichen Rechtsgebiete auch andere vorzügliche Bücher erschienen. So vor allem das Kontraktsrecht seines einstigen Schulkameraden von Eton und späteren Oxforder Kollegen Sir William Anson, welches drei Jahre nach Pollocks Werk erschienen schon auf diesem aufbauen konnte und welches elementarer und pädagogischer gehalten, als Lehrbuch zu grosser Bedeutung gelangt ist ((33). Pollocks Werke aber haben nicht nur didaktischen und wissenschaftlichen, sondern —was in England etwas völlig Ungewohntes war— auch gerichtlichen Einfluss gewonnen. Denn es ist eine alte Konventionalregel englischer Gerichtspraxis, dass man sich in Plaedoyers und Urteilen nur auf gerichtliche Entscheidungen, aber nicht auf wissenschaftliche Werke lebender Autoren berufen soll. Die Gerichtspraxis will sich aus ihren eigenen Lebenskräften nähren und der Konkurrenz zeitgenössischer Wissenschaft keinen Raum gewähren(34). Auf Pollocks Werke über Contracts und Torts pflegten aber Anwälte und gerichtliche Entscheidungen schon zu seinen Lebzeiten ständig sich zu berufen. Damit haben sie wenn auch nicht formell, so doch faktisch das Ansehen von "books of authority" erlangt (35). "His writings" —so schrieb der Rechtshistoriker Sir William Holdsworth— "have had an influence on our unenacted law which was greater than that of many of our judges" (36).

So hat Pollock in der einst von Blackstone begonnenen Richtung neue grosse Gebiete des englischen Rechts mit neuen Methoden durchdrungen. Als im Jahre 1881 der alte Lehrstuhl Blackstone's in Oxford, der Lehrstuhl des "Vinerian Professor in English Law" neu zu besetzen war, wäre Pollock der gegebene Mann dafür gewesen. Wiewohl er damit auch gerechnet zu haben scheint, kam nicht er an diese Stelle(37). Hingegen wurde er zum Nachfolger Sir Henry Maine's auf dem Oxforder Lehrstuhl der "Jurisprudence" gewählt (Corpus Professor of Jurisprudence). Damit wurde der schon rühmlichst bekannte Dogmatiker des englischen Rechts zugleich als Rechtstheoretiker und Rechtshistoriker anerkannt(38).

Durch Studien und Veranlagung war Pollock von jeher auch philosophisch interessiert. Von den grossen Philosophen der Menschheit packte ihn insbesondere Spinoza, der Philosoph des Pantheismus und der mathematischen Methode, der in England bis dahin wenig bekannt war. Es bleibt eine erstaunliche Tatsache, das Pollock, waehrend seine grossen Bücher über englisches Obligationenrecht und viele andere Arbeiten entstanden, 1880 ein Buch über Spinozas Leben und Philosophie herausbrachte, das mehrmals erschienen ihm eine bleibende Stellung in der Spinoza-Forschung sichert (39).

Dass eine so veranlagte Natur auf dem Oxforder Lehrstuhl der "Jurisprudence" nun auch Rechtsphilosophie oder doch philosophisch gerichtete Studien trieb, versteht sich von selbst (40). Schon 1882 erschien er mit einem Bande Essais in Jurisprudence und Ethik (41). Ein paar Jahre darauf folgte in knappster Zusammenfassung eine Geschichte der politischen Theorien von Plato bis zu den neuesten Lehren der Gegenwart (42). Schliesslich brachte ein ausgezeichnetes kleines Lehrbuch "First Book of Jurisprudence", zuerst 1896 und seither oftmals erschienen, seine Lehre über das Wesen des Rechts, der Gerechtigkeit, der Rechtswissenschaft und ihrer Grundbegriffe (43). Pollocks "Jurisprudence" ist weit staerker auf englischen Grundlagen aufgebaut als die seiner Vorgaenger, die dabei vielfach die Begriffsbildungen der romanistischen Wissenschaft verwerteten (44). Auch ist seine Art nicht die analytische Methode von Austin, gegen den er eine merkwürdige Abneigung hegt: die Abneigung der historisch veranlagten Geister gegen den konstruktiven Rationalismus (45). Pollocks Jurisprudence wandelte weit staerker in den Bahnen seines Oxforder Vorgaengers Maine, sie beruhte weit weniger auf analytischer Spekulation als auf vergleichender Betrachtung der Entwicklungen. Denn vor allen Dingen war das ganze juristische Denken Pollocks geschichtlich gerichtet.

Wenn man von Pollock dem Rechtshistoriker spricht, dann denkt jedermann an das grossartige zweibaendige Meisterwerk von Frederick Pollock und Frederick William Maitland: "History of English Law before the time of Edward", zuerst 1895, also inmitten des reichsten und vielseitigsten Schaffens erschienen. In dieser Gemeinschaftsarbeit war allerdings, wie Pollock im Eingang des

Werkes offen betont, Maitland der weit stärkere Partner. Der um fünf Jahre jüngere Freund, nach Pollocks Urteil ein Genie, Professor des englischen Rechts in Cambridge, infolge seiner kranken Lunge schon im Alter von 56 Jahren gestorben, hat ungefähr 4/5, Pollock nur 1/5 des Werkes geschrieben(46). Aber das Werk war in gemeinsamer Arbeit ersonnen und besprochen. Es ist das grosse chef-d'oeuvre der englischen Rechtsgeschichte. Es behandelt die grosse Epoche des Mittelalters, in der das englische Common Law entstand. Rechtsgeschichtliche antiquarische Interessen hat es in England, wo die Veranlagung des Rechts zu einem ständigen Zurückgreifen auf alte Entscheidungen nötigt, von jeher gegeben(47). Das neuartige Aufblühen der Rechtsgeschichtswissenschaft seit dem Hochkommen der historischen Rechtsschule in den Anfängen des 19. Jahrhunderts, die die Entwicklung und Wandlung der Rechtsinstitute im Zusammenhang mit dem Verlauf der gesamten Geschichte auf Grund exakter und erschöpfender Quellenforschung zu erkennen sucht, hat in England sich von allem in diesem Werke entfaltet. Es fand nachher seine würdige grossangelegte Fortsetzung in der englischen Rechtsgeschichte von William Holdsworth.

So darf der Name von Pollock neben denjenigen von Maitland und Holdsworth als echter Rechtshistoriker genannt werden. Zahlreich sind seine Einzelbeiträge zur Geschichte des englischen Rechts. Er war weit mehr rechtshistorischer Forscher als Maine, aber seine rechtsgeschichtliche Betrachtungsweise ist aufs tiefste von Maine's vergleichender Richtung beeinflusst. Wenn man Pollock auch als einen Vertreter der vergleichenden Rechtswissenschaft bezeichnen darf, so war seine Richtung auf diesem Gebiet vor allem die der historischen Rechtsvergleichung(48). Aber wenn er auch die heute so mächtig aufblühende dogmatisch-systematische Rechtsvergleichung als solche nicht gepflegt hat, so lassen doch seine dem geltenden englischen Recht gewidmeten Werke immerzu erkennen, wie weit sein Blick, im Gegensatz zu vielen anderen englischen Juristen, über die Grenzen desselben hinausreicht.

Zum literarischen Organ solch hoch und weit gespannter wissenschaftlicher Bestrebungen wurde die *Law Quarterly Review*, der Pollock seit ihrer Gründung fünfunddreissig Jahre hindurch als Redaktor den Stempel seiner Persönlichkeit aufdrückte.

Sie schuf einen in England bis dahin unbekanntem Typus einer wissenschaftlichen juristischen Zeitschrift, Dieselbe hat seit Pollocks im Jahre 1925 erfolgtem Rücktritt unter der Leitung von Pollocks drittem Nachfolger auf dem Oxforder Lehrstuhl, Arthur L. Goodhart sich auf gleicher Höhe weiterentwickelt und gehört zu den ersten juristischen Zeitschriften der Welt.

Pollocks ganze Arbeit ist von seiner begeisterten Liebe zum englischen Common Law getragen, von der Liebe zu "our Lady, the Common Law", zu "unserer Herrin, dem Common Law", wie er sich gerne ausdrückt. Wenn er auf die Tugenden dieser seiner Jahrhunderte alten Herrin zu sprechen kommt, dann erhebt sich seine eher nüchterne Sprache leicht zum Pathos tiefer Begeisterung. "So ehrwürdig, so majestaetisch ist dieser lebendige Tempel der Gerechtigkeit, "—so schloss er mal einen öffentlichen Vortrag in Oxford—" dieser unvordenkliche und doch stets frisch wachsende Bau des Common Law, dass der Geringste von uns glücklich sein muss, wenn er einen Stein hinzufügen und von sich sagen darf: auch meiner Haende Arbeit ist dabei" (49). Und seine im Jahre 1911 an der Columbia University gehaltenen Vortraege "The Genius of the Common Law" münden in den Schlussakkord: "Wenn es irgend eine Tugend im Common Law gibt, deretwegen dasselbe nicht nur infolge seiner geistigen Vortrefflichkeit Gegenstand einer besonderen Wissenschaft ist, so ist es die, dass die Freiheit ihre Schwester ist und dass ihre grösste Leistung im Geiste der Freiheit vollbracht ward. Durch diesen ihren Geist hat unsere Herrin, our Lady, ihren Dienern den Mut gegeben, vor den Königen die Wahrheit zu reden, die Tyrannei bei ihren Willkürlichkeiten in ihre Schranken zurückzuweisen und ihr Ideal gleicher öffentlicher Gerechtigkeit und geordneten Rechts in alle Teile der Welt zu tragen" (50). Es wurde bisweilen gemeint, das welterobernde englische Recht haette in höherem Mass zur Tugend der Freiheit befähigt als das römische Recht, welches gleichfalls die Welt eroberte und die Eigenart der Geschichte Englands beruhe nicht zuletzt darauf, dass es das Eindringen des römischen Rechts abzuwehren vermochte (51). Ob und inwieweit dem so ist, soll hier nicht erörtert werden. Verschiedenheiten und Aehnlichkeiten der beiden Weltrechte sind zu einem viel erörterten Thema geworden. Wenn das römische Recht dem Hochkommen einer starken

Staatsgewalt als Stütze diente, so war dies zeitweilig auch eines seiner geschichtlichen Verdienste und sicher hat es, wo immer es wirkte, die Völker zur Kunst rechtlicher Ordnung erzogen. Vor allem aber haben englisches und römisches Recht das eine miteinander gemeinsam, dass beide nicht gemacht, sondern sozusagen als Naturprodukte einer jahrhundertlangen nationalen Geschichte gewachsen sind. Nur solchen Rechten ist es gegeben, fast mit der Kraft einer Religion zu wirken und in ihren Untertanen solch eine inbrünstige Liebe auszulösen, wie die angeführten Worte Pollocks sie offenbaren.

IV.

Pollocks Juristengestalt in ihrer Gesamtheit ist vor allem die des grossen akademischen Rechtsgelehrten: dieser, wie eingangs gesagt, in England erst spaet zur Entfaltung gelangte Typus, der auf Blackstone, Austin und Maine zurückgeht, zeigt sich in Pollock in seiner reichsten Entfaltung. Sehr verschieden geartet sind die so mannigfaltigen Begabungen in der Welt des Rechts: die papinianische Kunst der Fall-Entscheidung, wie sie in den klassischen Juristen Roms und in den grossen Richtern Englands vielleicht in höchster Vollendung in Erscheinung tritt; die Kraft der gerichtlichen Verteidigung und der Parteiberatung; die Vision und Technik weiser zweckmaessiger gesetzgeberischer Normierung, und schliesslich gelehrte Rechtsforschung und akademische Rechtslehre —all das setzt sehr verschiedene geistige Veranlagungen voraus. Von alledem gab es in Pollock etwas. Als englischer Jurist war er natürlich Fall-Jurist, er liebte die so eigenartige Technik des englischen Case Law und als langjaehriger Redaktor der Law Reports, der wichtigsten englischen Entscheidungs-Sammlung, stand er Jahrzehnte hindurch an der höchsten Beobachtungsstelle des englischen Fall-Rechts, dessen Entwicklung er mit staendigen kritischen Glossen begleitet hat(52). Wie jeder Barrister hatte auch er sein Chamber in Lincoln's Inn, Old Square 13, doch hat er zum gerichtlichen Kampf —wie auch seine akademischen Vorfahren, Blackstone, Austin und Maine— sich wenig geeignet(53). Er wurde zum Richter in einem seerechtlichen Sondergericht, zum Admiralty Judge of the Cinque Ports ernannt, eine Auszeichnung,

die ihm Freude machte, aber praktisch kaum etwas zu schaffen gab (54). Er hat Gesetzentwürfe ausgearbeitet, den des Partnership Act und eines Gesetzes über unerlaubte Handlungen für Indien (55). Aber all das, und mancherlei anderes noch, verschwindet daneben, dass er vor allem der Rechtsgelehrte von Cambridge und Oxford war. Und darin überwiegt der Forscher und Schriftsteller bei weitem den Lehrer.

Nur eine einzige persönliche Erinnerung knüpft mich an Pollock. Vor langen Jahren, am internationalen Historiker-Kongress in Berlin 1908, fühlte ich, fast noch Student, mich durch die Ahnung der Grösse des Namens angezogen, seinen Vortrag zu hören, von dem ich kaum etwas verstand und bei dem ich am wenigsten ahnen konnte, dass ich einst aus Anlass seines 100. Geburtstages in der Stadt Justinians, genau an der Staette, wo vor vierzehn Jahrhunderten die Digesten gezimmert wurden, über ihn sprechen würde (56). Der kleingewachsene Mann, mit dem charakteristischen Backenbart des victorianischen Englaenders, las mit eintöniger, eher schwacher Stimme sein Konzept vom Blatte ab. Otto v. Gierke sass im Stuhl des Praesidenten, der grosse gelehrte Kaempfer für ein nationales deutsches Recht, dessen Ideal eine so reine Rechtsentwicklung gewesen ist, wie diejenige Englands, die die Traditionen des Mittelalters zu erhalten und fortzubilden und den römischen Rechtseinfluss abzuwehren verstand (57). Unvergesslich blieb mir, wie der maechtige Teutone mit dem durchfurchten wotanhaften Antlitz nach dem Vortrag sich erhob und dem Manne, in dem das englische Common Law sich verkörperte, seine eindrucksvolle Huldigung darbrachte (58). Mein damals gewonnener Eindruck, dass Pollock offenbar nicht dazu geschaffen sei, durch sein Wort grosse Auditorien zu fesseln oder gar hinzureissen, wird durch zahlreiche seitherige private und öffentliche Aeusserungen bestaetigt (59). Er war ein hilfreicher Berater und Lenker Fortgeschrittener, aber kein Lehrer des Hörsaals. Auch seine Werke lassen den spezifisch paedagogischen Charakter durchsichtiger Plastik vermissen. So scheint er denn auch am Lehrberuf keine richtige Freude gefunden zu haben, und nach zwanzigjaehrigem Wirken zog er sich, 58 Jahre alt, vom Oxforder Lehrstuhl zurück (60).

Als Rechtsgelehrten kennzeichnet ihn die aus unseren

Ausführungen sich ergebende harmonische Verbindung dessen, was wir systematische Rechtsdogmatik nennen, mit Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie. Die historische Rechtsschule des 19. Jahrhunderts hat die Überzeugung hochgebracht, dass eine wissenschaftliche Behandlung des Rechts nur auf geschichtlicher Grundlage möglich sei, und es war die besondere Eigenart Savigny's und seiner Nachfolger, dass sich in ihnen die beiden so verschiedenen geistigen Richtungen der Rechtssystematik und der Rechtsgeschichte miteinander verbanden(61). Pollock repräsentiert diese geistige Art in England, wozu bei ihm noch das von der historischen Schule so vernachlässigte, ja missachtete philosophische Element hinzutrat. So vereinigte er in der Tat die Traditionen von Blackstone, Austin und Maine, die er an Gelehrsamkeit und Forscherkraft saemtlich weit übertraf. Angesichts der glücklichen Synthese dieser drei verschiedenen Richtungen kann man ihn in der Reihe seiner kontinentalen Zeitgenossen bei aller sonstigen Verschiedenheit etwa mit Jhering, Gierke oder Kohler vergleichen oder —um einen der Türkei besonders nahestehenden Juristen zu nennen— mit Eugen Huber, dem Schöpfer des von der Türkei übernommenen Zivilgesetzbuches, so himmelweit auch im übrigen der Engländer und der Schweizer, beide charakteristische Vertreter ihres gleichsam konservativen Volkstums, sich voneinander unterscheiden.

Wenn Pollock ein Rechtsgelehrter von ungewöhnlicher Vielseitigkeit war, so war er dies als Mensch in noch viel höherem Masse. Er besass wahre Paideia, Bildung im edelsten Sinne des Wortes. Der Schüler von Eton und der "classical scholar" von Cambridge war ein wahrer Philologe, ein vollendeter Lateiner und Grieche, ein leidenschaftlicher Liebhaber von Homer und Thukydides, der griechischen Tragiker und Philosophen, er konnte nicht nur englisch vorzüglich dichten, sondern auch lateinisch, griechisch, deutsch und französisch Verse schreiben, er kannte Dante und Goethe ebenso genau wie Shakespeare, wusste etwas von arabisch und persisch und verstand etwas von Mathematik. Er war von unerschöpflicher Aufnahmefähigkeit im Lesen von Büchern, er war ein Liebhaber aller schönen Künste, ein Besucher der Wagner-Festspiele in Bayreuth, ein Kenner der Malerei und des Theaters, ausserdem auch ein begeisterter Besteiger hoher Gletscher in den Schweizer Alpen, der auch ein Buch über die Geschichte

des Bergsteigens schrieb, er war ein unternehmender Radfahrer und ein begeisterter Fechter, der in Oxford einen Fechtklub gegründet hat(62). Mit Recht hat man ihn angesichts dieser Vielseitigkeit eine Renaissance-Figur genannt(63).

Dasse ein so gearteter Mann mit besten Zeitgenossen aller Laender in Beziehungen stand, versteht sich von selbst(64). Unter seinen Freundschaften ragt besonders eine hervor und ist für die Wissenschaft wertvoll geworden, seine Freundschaft mit dem amerikanischen Juristen Oliver Wendell Holmes. Dieser war um fast fünf Jahre aelter als Pollock und starb zwei Jahre vor ihm, 1935, am Vorabend seines 94sten Geburtstages. Er hat im nordamerikanischen Bürgerkrieg gefochten, war eine praechtige maennliche Erscheinung, ein Liebling der Frauen, er wurde Professor der Rechte an der Harvard Universitaet, ging aber dann in die Richterlaufbahn über, war Oberrichter im Staate Massachusetts und dann durch dreissig Jahre einer der wenigen Richter des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten (Justice of the Supreme Court of the United States) (65). Er war ein grosser Rechtsgelehrter und ein grosser Richter. Sein kurzes Buch über das Common Law gehört auch zu den klassischen Werken anglo-amerikanischer Rechtsliteratur(66). Die Freundschaft von Pollock und Holmes begann 1874 und dauerte durch sechzig Jahre bis zum Tode des Aelteren. Die beiden waren verbunden durch ihre gemeinsame Liebe zum Common Law, dessen grösste Vertreter diesseits und jenseits des Atlantik sie waren, ebenso aber auch durch die Gemeinschaft ihrer so weit gespannten Interessen. Vor wenigen Jahren wurde der Briefwechsel der beiden in zwei Baenden veröffentlicht und so können wir das sechzigjaehrige Zwiegespraech der zwei grossen anglo-amerikanischen Juristen belauschen: eine kostbare Perle der Geschichte der Rechtswissenschaft(67). Vieles darin ist freilich von rein anglo-amerikanischem Interesse, aber wer wissen will, was hochstehende, hochgebildete Juristen sind und sein können, der lese die Pollock-Holmes Letters.

Sir Frederick Pollock war nicht nur einer der grössten englischen Rechtsgelehrten seiner eigenen Zeit, sondern wohl die umfassendste wissenschaftliche Gestalt, die auf dem Gebiet des englischen Rechts bis dahin überhaupt entstanden war. Angesichts seiner Vielseitigkeit ist es kaum möglich, seine Leistung auf einen

einzigem Nenner zu bringen. An seinen Namen knüpfen sich nicht so klar definierbare neue Richtungen, wie an die von Blackstone, Austin und Maine. Noch weniger liesse er sich als Haupt irgend welcher Schule bezeichnen. Doch hat in der Zeit, in welcher die englische Macht den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreichte, die dort um so vieles spaeter als anderwaerts aufgeblühte Wissenschaft des Rechts in ihm ihren Höhepunkt erreicht. Sein Einfluss reicht überall hin, wo das englische Common Law eingedrungen ist. In Amerika, wo er so oft geweiht und gesprochen fat, wurde und wird er gelesen und geachtet wie in seiner Heimat und in Indien hat er durch grosse Werke über englische Gesetze für Indien den unmittelbarsten Einfluss ausgeübt (68). So erfüllt seine Wirkung die ganze weltumspannende Sphaere des anglo-amerikanischen Rechts. Damit sind freilich auch die Grenzen seines Einflusses abgesteckt. Denn auch für ihn gilt das eingangs Gesagte, wonach dem Einfluss auch der grössten Rechtsgelehrten natürliche Grenzen gezogen sind. Wohl hat auch ausserhalb der anglo-amerikanischen Welt die englische Rechtswissenschaft sich durch lange Jahre vor allem in seinem Namen verkörpert und seine Werke haben in hohem Mass dazu beigetragen, dass im Laufe unseres Jahrhunderts am Kontinent das bis dahin meist nur schattenhafte Wissen über englisches Recht sich erheblich verbreitet und vertieft hat. Insofern hat die ganze Welt aus seinen Büchern gelernt. Doch von einem unmittelbaren Einfluss seiner Werke und Lehren auf die ausserenglische Rechtswissenschaft kann kaum die Rede sein. Trotzdem hat es einen guten und berechtigten Sinn, wenn wir —so fern von den Staetten seiner Wirkung— uns hier seiner erinnern. Nicht nur weil wir das Bedeutende ungeachtet aller Grenzen der Rechtsordnungen zu schätzen und zu bewundern wissen, sondern weil die Gestalt Sir Frederick Pollocks ein besonders hohes Ideal des Rechtsgelehrten darstellt, welches allen, denen die Wissenschaft und Lehre des Rechts anvertraut ist, als Vorbild dienen kann.

A N M E R K U N G E N

(*) Vorgetragen an der Universitaet Istanbul im Rahmen der mehr als zehn Jahre hindurch allwöchentlich aus den verschiedenen Wissenschaftsgebieten gehaltenen öffentlichen Vortraege. Anlass dazu bot der hundertste Geburtstag Sir Frederick Pollocks. Der deutsch gehaltene Vortrag, der hier etwas erweitert und umgearbeitet erscheint, wurde von Dr. Bülent Davran, Dozent des bürgerlichen Rechts an der Universitaet Istanbul, ins Türkische übersetzt und ist türkisch in der Zeitschrift der Juristischen Fakultäet Istanbul (1946) erschienen.

(1) Eine geistesgeschichtlich - biographische Betrachtungsweise gelangte bereits in dem grundlegenden Werk von **R. Stintzing** und **E. Landsberg**, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3 Baende (1880 - 1910), besonders in den von Landsberg bearbeiteten Baenden zur Geltung. Noch weit mehr ist dies der Fall in den Schriften von **Erik Wolf**, "Grotius, Pufendorf, Thomasius. Drei Kapitel zur Gestaltgeschichte der Rechtswissenschaft" (1927) und "Grosse Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte. Ein Entwicklungsbild unserer Rechtsanschauung" (2. Aufl. 1944); auch "Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft" (1949). Bezüglich der Geschichte der französischen Rechtswissenschaft ist auf die zahlreichen Schriften von **Julien Bonnecase**, Professor in Bordeaux, zu verweisen: La Thémis (1819 - 1831), son fondateur Athanase Jourdan (1914); La Faculté de Droit de Strasbourg, ses maîtres et ses doctrines, sa contribution à la science juridique française du 19e siècle (Toulouse 1916); L'École de l'Exégèse en Droit Civil (1924); Science du Droit et Romantisme (1928); La pensée juridique française de 1804 à l'heure présente, I - II (1933); auch **E. Gaudemet**, L'interprétation du Code Civil en France (Basel 1935). In England blüht die dort so sehr beliebte biographische Literatur auch betreffs grosser Juristen, namentlich grosser Richter, Der Gang der englischen Rechtswissenschaft fand unter Berücksichtigung ihrer entscheidenden Persönlichkeiten vor allem in den Schriften von **Sir William Holdsworth** Bearbeitung: Sources and literature of English Law (1925); The Historians of Anglo - American Law (1928); Some Makers of English Law (1938). In der Schweiz erzeugte die gleiche Richtung das schöne Sammelwerk: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre (Zürich 1945).

(2) **Sir Frederick Pollock**, For my grandson. Remembrances of an Ancient Victorian (London 1933).

(3) a. a. O. S. VI.

(4) Zitiert von Pollock a. a. O. S. XI aus: **Fredegond Shove**, Christina Rossetti (Cambridge University Press 1931) S. 105.

(5) So bezeichnete z. B. der Oxforder Rechtshistoriker W. S. **Holdsworth**, *The Historians of Anglo-American Law* (1928) S. 94, Sir Frederick Pollock zu seinen Lebzeiten als "the most eminent of living English lawyers" und in dem späteren Werke "Some makers of English Law" (1938) S. 289 schrieb er "Pollock was one of the greatest lawyers of his day and, at the same time, he held a position in the legal world which is unparalleled in our legal history". Vgl. besonders die nach seinem Tode in der *Law Quarterly Review* 53 (1937) S. 151-206 von einer Reihe hervorragender Juristen veröffentlichten Nekrologe.

(6) **Pollock**, in der Einleitung des Sammelwerkes "The Progress of Continental Law in the nineteenth century" (The Continental Legal History Series) (London 1918) S. XLI.

(7) Zur Orientierung über das Obige wie auch das weiter Folgende darf ich auf meine Schrift "Das englische Recht und seine Quellen" in den "Zivilgesetzen der Gegenwart" Bd. II (1931) S. 5 ff. verweisen, bes. S. 12 ff., 14 ff., 62 ff. mit Literatur- und Quellenangaben.

(8) Hierüber s. die Darstellung von W. **Holdsworth** in den am Ende von Anmerkung 1 zitierten Werken; vgl. auch meine Zusammenfassung: *Das englische Recht und seine Quellen* S. 64 ff. Über "books of authority" vgl. auch **Koschaker**, *Europa und das römische Recht* (1946) S. 99 ff.

(9) Vgl. W. **Holdsworth**, *Some makers of English Law* (1938) S. 46 ff.; *Sources and literature of English Law* (1925) S. 130 ff.

(10) Über Blackstone vgl. die Angaben in den in Anm. 9 zitierten Werken von W. S. **Holdsworth**; A. V. **Dicey**, *Blackstone's Commentaries*, *Cambridge Law Journal* IV S. 28 ff. Die Biographie von L. **Warden**, *Life of Blackstone* (1938) war mir bisher nicht zugaenglich.

(11) Über Bentham und den englischen Utilitarismus vgl. die bibliographischen Angaben bei **Roscoe Pound**, *Outlines of Lectures on Jurisprudence* (5. Aufl. Harvard University Press 1943) S. 13 f. Aus neuester Zeit vgl. W. S. **Holdsworth**, *Some Makers of English Law* (1938) S. 248 ff.; J. Walter **Jones**, *Historical Introduction to the Theory of Law* (1940) S. 92 ff.; W. **Friedmann**, *Legal Theory*, (2. Aufl. London 1949) S. 203 ff.; H. F. **Jolowicz**, *Jeremy Bentham and the Law; Was Bentham a Lawyer?* (Current Legal Problems, London 1948).

(12) Über Austin vgl. meine Abhandlungen: "John Austin and the German Jurisprudence of his time" in der englischen Zeitschrift "Politica", 1934 No. 2 S. 178 ff., wie auch in den "Symbolae Friburgenses in honorem Ottonis Lenel" (Leipzig, 1935) S. 453 ff. und die dortigen Literaturangaben. Dazu diejenigen bei **Pound** a. a. O. S. 13. Aus neuester Zeit **Holdsworth** a. a. O. S. 256 ff.; W. W. **Buckland**, *Some Reflections on Jurisprudence* (Cambridge 1945) passim, insbes. S. 42 ff., 67 ff.; **Friedmann** a. a. O. 142 ff.

(13) Austin selbst wie seine Nachfolger waren grundsatzlich ausgesprochen juristische Positivisten und nicht Naturrechtler, und sie sprechen mit veraechtlicher Geringschaetzung vom Naturrecht. Aber

ihr individualistisch-freiheitliches Glaubensbekenntnis, ihre unhistorische Einstellung, ihr Drang nach Rechtsreform und Gesetzgebung, ihre abstrakt-spekulative Denkweise, ihr systematisierendes Streben bringt in Inhalt und Methode allerlei Berührungspunkte mit der kontinentalen, insbesondere der deutschen Naturrechtslehre mit sich. Fr. Pollock sagt in seinem Vortrag "The History of Comparative Jurisprudence" (1903) in "Essays in the Law" (1922) S. 23: "... the doctrine of the English utilitarians, perhaps the most dogmatic of all systems of natural law in spite of its profound appeal to experience"; vgl. dazu auch seinen Vortrag "The Methods of Jurisprudence" (1882) in "Oxford Lectures and other Discourses" (1890) S. 15 ff. Zur Frage aus neuester Zeit D. P. Heatly, Pollock and Lorimer, *The Juridical Review* (Edinburgh) 56 (1944) No. 1 S. 6 ff.; W. Friedmann, a.a. O. S. 49 ff.

(14) H. S. Maine, *Ancient Law: Its connection with the early History of Society and its Relation to Modern Ideas* (1861). Das sehr eindrucksvolle Werk ist seither oft neu herausgegeben worden, im Jahre 1906 (und seither öfter) mit einer Einleitung und mit Anmerkungen von Sir Frederick Pollock, die auch als selbständiges Buch erschienen sind: *Introduction and Notes to Sir Henry Maine's "Ancient Law"* (3. Aufl. London 1914). Die späteren Hauptwerke Maine's sind: *Village - Communities in the East and West* (1871); *Early History of Institutions* (1874); *Early Law and Custom* (1883); *Popular Government* (1885).

(15) Über Maine und seine wissenschaftliche Richtung vgl. zahlreiche Aufsätze von Sir Frederick Pollock, der sein Nachfolger auf dem Oxforder Lehrstuhl wurde: *Sir Henry Maine and his work* (1888) in "Oxford Lectures and other Discourses" (London 1890) S. 147 ff.; *Sir Henry Maine as a Jurist* (Edinburgh Review 1893); die in der vorangehenden Anmerkung angeführte Einleitung Pollocks zu Maine's "Ancient Law"; *For my grandson* (1933) S. 74 ff. Weitere Literaturangaben in meiner Abhandlung "Das englische Recht und seine Quellen" (Zivilgesetze der Gegenwart II) S. 72 Anm. 383, auch in den *Symbolae Friburgenses in hon. O. Lenel* S. 465 Anm. 3. Seither W. A. Robson, *Sir Henry Maine to-day in "Modern Theories of Law"* (London 1933) S. 133 f.; G. Radbruch, *Anglo-American Jurisprudence through continental eyes*, *Law Quarterly Review* Oct. 1936 S. 530 ff. (insbes. über Austin und Maine); W. S. Holdsworth, *Some Makers of English Law* 271 ff.; W. Friedmann, a.a. O. 133 ff.; K. Dockhorn, *Der deutsche Historismus in England* (Göttingen 1950) S. 172 ff.; anregende Bemerkungen zerstreut auch in den *Pollock - Holmes Letters*, s. den Index s. v. "Maine". Die geistesgeschichtlichen Zusammenhänge Maine's mit seinen Vorläufern stehen wenig fest und sie sind, angesichts des Fehlens jeglicher Zitate in seinen Büchern, auch nicht leicht zu ermitteln (zu seiner auf Belege verzichtenden, nicht völlig exakten, namentlich in "Ancient Law" lediglich auf sein Gedächtnis sich stützenden Arbeitsweise vgl. bei aller sonstigen bewundernden Hochschätzung F. Pollock,

For my grandson S. 76 f., auch *The Pollock - Holmes Letters* I 120 f., auch II 89). Daher ein unsicheres Herumtasten und Herumraten um diese Frage. Nach meinem Istanbul Vortrag empfing ich diesbezüglich allerlei anregende Förderung von meinem Kollegen Alexander Rüstow (jetzt Heidelberg), der mich namentlich auf die urgeschichtlichen Bestrebungen der Romantik in Deutschland, Frankreich und England, wie auch auf die Forschungsziele der ethnologischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts hinwies (über letzteres vgl. Robert H. Lowie, *The History of Ethnological Theory*, New-York 1937, daselbst über Maine S. 44 ff.; dazu vgl. auch R. Pound, *Interpretations of Legal History* [1925] S. 69 ff.) Auch Sir Paul Vinogradoff bringt Maine's Werk mit zeitgenössischen anthropologischen und urgeschichtlich - archaeologischen Forschungsrichtungen, wie auch mit dem Einfluss der darwinistischen Lehren in Zusammenhang (*Historical Jurisprudence* I [1923] S. 138 ff.); zum Einfluss Darwins vgl. auch F. Pollock, *Oxford Lectures and other Discourses* S. 41 f.; wie auch *Essays in the Law* (1922) S. 10 f.; R. Pound, a.a. O. S. 72, 74; W. S. Holdsworth, *Historians of Anglo-American Law* 69, 71, 80, *Some Makers of English Law* 239, 270, 271). Als Professor des römischen Rechts in Cambridge und Reader desselben in den Inns of Court gewann Maine sicherlich eine grössere Kenntnis der Ergebnisse der deutschen historischen Rechtsschule als seine Werke unmittelbar erkennen lassen. Erwähnt wird Savigny in denselben nur ganz vereinzelt, andere gar nicht. Sicher haben andere Richtungen des zeitgenössischen Historismus, die sich zumteil gegenseitig durchkreuzen, auf ihn viel stärker eingewirkt. Ohne Grundlage ist namentlich die Vermutung, dass Maine durch Jherings "Geist des römischen Rechts" beeinflusst worden sei (C. K. Allen, *Maine's "Ancient Law"* in *"Legal Duties and other Essays in Jurisprudence"* [1931] S. 142/3): vgl. zur Frage auf Grund genauer Kenntnis sowohl von Maine selbst, wie auch der Werke Jherings F. Pollock, *Introduction and Notes to Sir Henry Maine's "Ancient Law"* S. X f., auch Radbruch a.a. O. S. 536. Ich hoffe auf das geistesgeschichtlich sehr reizvolle Problem, das nur auf Grund sorgfältiger Vergleichung der einzelnen Thesen und Behauptungen Maine's mit der zeitgenössischen Wissenschaft gefördert zu werden vermag, bei anderem Anlass näher eingehen zu können.

(16) Vgl. Sir W. Holdsworth, *Law Quarterly Review* 1937 S. 176. Dem Grossvater Pollocks gilt die Biographie von Lord Hanworth (vorher Sir Ernest Murray Pollock, Vetter von Sir Frederick Pollock, Master of the Rolls), "Lord Chief Baron Pollock"; über ihn auch Sir Frederick Pollock, *For my grandson* S. 169 ff. Vgl. über ihn den Artikel in der *Encyclopedia Britannica*. Pollocks Vater, gleichfalls Sir Frederick Pollock, war durch viele Jahre Queen's Remembrancer (Amt gleichfalls an der Court of Exchequer, später der Supreme Court): *Personal Remembrances of Sir Frederick Pollock, sometime Queen's Remembrancer*, 2 Bände, 1887.

(17) Über seine Erziehung in Eton vgl. Sir Frederick Pollock, *For my grandson* S. 20 ff., auch Pollock-Holmes Letters II S. 281. Vgl. dazu auch die Darstellung von H. W. Hamilton - Hoare, *Eton Days*, in der Biographie eines juristischen Zeit- und Oxforder Berufsgenossen von Pollock: *A Memoir of Sir William Anson*. (ed. by H. H. Henson, Oxford 1920 S. 24 ff.), der dort gleichzeitig mit Pollock erzogen wurde. Allgemein über englische Public Schools W. Dibelius, *England* 2. Aufl. (1923) II 167 ff., woselbst S. 86 f. auch weitere Bibliographie.

(18) Die Literatur über Cambridge und Oxford ist unübersehbar gross. Beiträge dazu finden sich in unzähligen englischen Biographien und Romanen. Für auslaendische Leser gibt eine gute, heute in manchem überholte Charakterisierung W. Dibelius a. a. O. II 89. ff. Reiche Aufklärung bietet das Handbuch: *Handbook to the University of Oxford* (Oxford, Clarendon Press).

(19) Darüber wie über seine Cambridger Zeit überhaupt Pollock *For my grandson* (1933) S. 25 ff.

(20) *For my grandson* S. 30 - 38 und *The Pollock - Holmes Letters* II S. 174, 221. Da sieht man, wie sehr auch noch der alte Pollock dieser Apostel - Gesellschaft anhaenglich ist; als Achtziger praesidiert er 1928 zum zweiten Mal in seinem Leben das Jahresdinner und haelt die Tischrede.

(21) Auch über die Inns of Court, deren Bedeutung für das englische Rechtsleben und dessen Geschichte gar nicht überschätzt werden kann, gibt es eine Literatur, die eine ganze Bibliothek füllt. Dazu gehört auch die reiche Literatur englischer Juristenerinnerungen und Juristenbiographien. Zur weiteren Orientierung Sweet and Maxwell's *Guide to the Legal Profession* (London 1950); P. Barton, Ch. Benham, Fr. Watt, *The Story of our Inns of Court* (1924); in der Sammlung "The little Guides" die Baende von H. N. L. Bellot, "The Temple" und "Gray's Inn and Lincoln's Inn".

(22) Über die Gründe vgl. *For my grandson* S. 160.

(23) Dazu das V. Kapitel von Pollocks Erinnerungen, *For my grandson* (1933) S. 152 ff. Viele Hinweise auch in den Pollock - Holmes Letters, angeführt im Index unter den Schlagworten "Lincoln's Inn" und "Inns of Court".

(24) Die eigenartige und schwierige Kunst der Handhabung des Case Law wird auch heute noch, wo doch die juristische Universitaets - ausbildung seit Pollocks Jugend sehr grosse Fortschritte gemacht hat, nicht an der Universitaet, sondern in der Praxis gelernt. Offenbar ganz anders in Amerika, wo im Gegensatz zur englischen Universitaet die sog. "Case Method" die Ausbildung der Law Schools beherrscht, vgl. dazu D. Schindler, *Die Methode des Rechtsunterrichts in den Vereinigten Staaten: (Die Case Method)*, (Zürich, Verlag Schulthess).

(25) Vgl. F. Schulz, *History of Roman Legal Science* (1946) S.

57, 44, 334 Note F, und dazu die Schilderung F. Pollock's For my grandson S. 162 ff., 168.

(26) Über Lindley und Willes Pollock a.a. O. und auch im Vorwort der früheren Auflagen seines Principles of Contract und Law of Torts, die in allen Auflagen den beiden gewidmet sind. Über Nathaniel Lindley, Master of the Rolls und zuletzt Lord of Appeal vgl. auch die Angaben in meiner Abhandlung in den Symbolae Friburgenses in honorem O. Lenel S. 468. Über Sir James Shaw Willes, der in der Richterlaufbahn weniger hoch stieg, schreibt der alte Pollock seinem Enkel a. a. O. S. 162 "he stood above his fellows, with barely one or two exceptions, both as a profound lawyer and as an accomplished scholar, and certainly was surpassed by none of them", dazu weiter S. 164 - 168. An Holmes schreibt er, Pollock - Holmes Letters II S. 112 : "Very few people knew much here of the historical school before "Ancient Law" was published (1861); J. S. Willes I should think the only man on the Bench who did".

(27) Die Reihenfolge der wichtigsten Werke Pollocks über geltendes Recht war:

Principles of Contract: a Treatise on the General Principles concerning the validity of agreements in the Law of England, 1876; 13. Auflage von Sir Percy H. Winfield, 1950.

A Digest of the Law of Partnership, 1877; 14. Aufl. von J. W. Cecil Turner, 1944.

Land Laws (English Citizen Series), 1882; 3. Aufl. 1895. Ins Deutsche übersetzt von Ernst Schuster: Das Recht des Grundbesitzes in England (Berlin 1889).

The Law of Torts: a Treatise on the principles of obligations arising from civil wrongs in the Common Law, 1887; 15. Aufl. von P. A. Landon, 1951.

Possession in the Common Law (mit Sir R. S. Wright), 1888.

Dazu kommen die Bücher über das Recht in Indien:

Law of Fraud in British India (Tagore Law Lectures), 1894.

Indian Contract and Specific Relief Acts, with a commentary (mit Sir D. F. Mulla), 1905, 6. Aufl. 1931.

Indian Sale of Goods Act (mit Sir D. F. Mulla), 1933.

Indian Partnership Act (mit Sir D. F. Mulla), 1934.

(28) Blackstone, Commentaries on the Laws of England, Book II: of the Rights of Things, Chap. XXX: of Title by Gift, Grant and Contract (p. 442 ff.). Vgl. C. H. S. Fifoot, English Law and its Background (1932) S. 126 ff.; M. Rheinstein, Die Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht (1932) S. 130 ff. kritisch in bezug auf die neuere englische Vertragslehre S. 239 ff.

(29) Vgl. dazu C. H. S. Fifoot a. a. O. S. 184 ff. Wie die Angaben der vorangehenden Anmerkung zeigen, nennt sich das Werk über Kontraktsrecht "general principles", das Law of Torts "principles". Ein Vorläufer von Pollocks Kontraktsrecht war wohl am ehesten S. M.

Leake, Principles of the Law of Contracts, 8. Aufl. 1931: darüber **Pollock** selbst, First Book of Jurisprudence, 5. Aufl. (1923) S. 109 f.

(30) Der Passus steht in der Einleitung der älteren Auflagen des Law of Contracts, in den späteren ist er weggeblieben, Dass aber der alte Pollock in dieser Hinsicht nicht anders dachte, zeigt seine Äußerung: For my grandson (1938) S. 168/9.

(31) Üben den Einfluss Savignys in England und anderwärts vgl. meinen Aufsatz "Einflüsse deutscher Civilistik im Auslande" in den Symbolae Friburgenses in honorem Ottonis Lenel (Leipzig 1935) S. 429 ff. In England vgl. C. H. S. Fifoot, a.a. O. S. 183 ff. Seither insbes. **Koschaker**, Die Krise des römischen Rechts und die romanistische Rechtswissenschaft (1938) S. 20 ff., 30 ff.; Europa und das röm. Recht (1946) S. 260 ff., 276 ff.

(32) In dem jüngst erschienenen Werk von P. Arminjon - B. Nolde - M. Wolff, Traité de Droit Comparé II (1950) S. 544 ff. heisst es: "les deux célèbres livres de sir Frederick Pollock sur les contrats et sur les torts rappellent la méthode des juristes non anglais" (Martin Wolff). Das gilt auch für manche andere Werke neuerer englischer Dogmatik, die eine Annäherung an kontinentale Methoden bedeuten, vgl. darüber meine Bemerkungen, Das engl. Recht u. seine Quellen, Zivilgesetze der Gegenwart II (1931) S. 75/6.

(33) Sir William R. Anson, Principles of the English Law of Contract and of Agency in its relation to Contract 1879, 18. Aufl. von Sir J. C. Miles und J. L. Brierly (1937). Es ist von W. Prochownick ins Deutsche übersetzt: Die Grundzüge des englischen Vertragsrechts (Berlin 1908). Vgl. zu Ansons Werk A. V. Dicey im Sammelwerk "A Memoir of the Right Honourable Sir William Anson (ed. by H. H. Henson 1920) S. 90 ff., wo auch der Einfluss Pollocks auf dasselbe hervorgehoben ist. Auf dem Gebiete des Law of Torts ist besonders das Werk des australischen Richters Sir John Salmond (1907, 9. Aufl. 1936 von Stallybrass) zu Bedeutung gelangt.

(34) Vgl. G. W. Paton, A Text-Book of Jurisprudence (1946) S. 198 ff. Auch vgl. meine Angaben: Das englische Recht und seine Quellen a.a. O. S. 63 f.

(35) Vgl. Lord Wright, Law Quarterly Review, 53 (1937) S. 151 ff.

(36) Sir W. Holdsworth, Some Makers of English Law S. 289/90; zur gerichtlichen Berücksichtigung anderer wissenschaftlicher Schriften G. W. Paton a. a. O. S. 199 f.

(37) Auf den Vinerian Chair kam der Verfassungsrechtler Albert Venn Dicey, vgl. dazu Robert G. Rait, Memorials of Albert Venn Dicey (1925) S. 84 ff. Zu seiner Konkurrenz mit Pollock vgl. O. W. Holmes in den Pollock - Holmes Letters I S. 19/20. Auch William Anson stand zur Wahl, vgl. das in Anm. 33 angeführte Memoir S. 85. Vgl. in bezug auf sein Verhältnis zu Dicey auch den Eingang von Pollock Oxfordter Antrittsvorlesung, English opportunities in Historical and Comparative

Jurisprudence (1883) in "Oxford Lectures and other Discourses" (1890) S. 37 ff.

(38) Der Oxforder Lehrstuhl für Jurisprudence, den zuerst Sir Henry Maine, dann Sir Frederick Pollock und nach diesem der Russe Sir Paul Vinogradoff innehatte (zur Zeit Arthur L. Goodhart), sollte seinem Statut nach in erster Reihe rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender, nur "in addition" rechtstheoretischer Lehre (principles of law in general) dienen, vgl. Statuta Universitatis Oxoniensis (1929) S. 75. Zur Gründung des Lehrstuhls auch Pollock in seiner Oxforder Abschiedsvorlesung (1903) in "Essays in the Law" (1922) S. 25.

(39) F. Pollock, Spinoza, Life and Philosophy 1880, 2. Aufl. 1899; Neuauflage mit Zusätzen 1912. Über seine Spinoza-Studien erzählt Pollock einiges For my Grandson S. 108 f.

(40) Holmes schrieb an Pollock nach seiner Wahl zum Corpus Professor of Jurisprudence: "I congratulate myself and all interested in the philosophy of law that you should be in a place which will give us a right to expect contributions from you which otherwise you could only make by stealing time from other work or from sleep" (Pollock - Holmes Letters I S. 20).

(41) Essays in Jurisprudence and Ethics, London (1882).

(42) An Introduction to the History of the Science of Politics, London 1890, umgearbeitet 1911, oftmals neu aufgelegt. Das Buch ist aus Vorträgen hervorgegangen.

(43) A first book of Jurisprudence for Students of the Common Law, 1896, 6. Aufl. 1929.

(44) Dazu A. L. Goodhart, Essays in Jurisprudence and the Common Law (1931) S. 29 f. Vgl. auch meine Ausführungen in den Symbolae Friburgenses in hon. O. Lenel S. 454 f., 464 f.

(45) Im Vorwort seines First Book of Jurisprudence heisst es: "Gelehrte Leser und vorgerückte Studenten werden leicht erkennen, dass die Philosophie der englischen oder "analytischen" Schule nicht meine Art ist". Schon während er seine zugrundeliegenden Vorlesungen hielt, schrieb er seinem Freunde Holmes (11. V. 1894): "I am involved in a course of lectures on "Jurisprudence", in which I am deliberately burning the gods of the so-called English school" (Pollock - Holmes Letters I 51 f.). Stets kehren ablehnende und spöttelnde kritische Bemerkungen gegen Austins Stil, Methode und Lehre wieder (vgl. Symbolae Friburgenses in hon. O. Lenel S. 458⁹), so neuerdings auch in den Pollock - Holmes Letters I S. 71, 94 ("I am a little bit disappointed that you only say Austin did not know enough law. The truth is that his law is thoroughly amateurish —his Roman law almost worse than his English— and this is why he has a reputation among half-educated publicists") II, S. 263. Manches ist berechtigt, doch war Austin ein selbstaendiger und klarer Denker, der in England rechtstheoretischer Problematik die Bahn gebrochen hat und der auch im Ausland zum Teil

hoch eingeschätzt wird, ja sich zur Zeit steigender Beachtung erfreut (vgl. insbesondere F. Somlo, Juristische Grundlehre 1917, S. 8 ff.).

(46) Über Maitland vgl. die beiden Biographien von A. L. Smith (1908) und von Fisher; und vor allem W. Holdsworth, *Historians of Anglo-American Law* (1928) S. 130 ff., *Some makers of English Law* (1938) S. 273 f. Über Pollocks eigenen Anteil am Werke s. auch Pollock an Holmes, *Pollock - Holmes Letters I* S. 60/1.

(47) Vgl. dazu W. Holdsworth, *Historians* Kap. I.

(48) Vgl. dazu Pollocks Antrittsvorlesung im Londoner University College, wo er 1882 - 1883 Professor der Jurisprudence war: *The Methods of Jurisprudence* (1882), und seine Oxforder Antrittsvorlesung: *English Opportunities in Historical and Comparative Jurisprudence* (1883), beides veröffentlicht in "Oxford Lectures and other Discourses" (1890); schliesslich seine Oxforder Abschiedsvorlesung: *The History of Comparative Jurisprudence* (1903), veröffentlicht in "Essays in the Law" (1922) p. 1 ff.

(49) Pollock, *Oxford Law Studies* (1886) in "Oxford Lectures and other Discourses" (1890) S. 111.

(50) Pollock, *The Genius of the Common Law* (1912) S. 124 f.

(51) Die im Text erwähnte angebliche Überlegenheit des englischen Rechts dem römischen Recht gegenüber wird neuerdings meines Erachtens viel zu sehr übertrieben in dem Buche von Esmé Wingfield-Stratford, *The Foundations of British Patriotism*, deutsch unter dem Titel "Geist und Werden Englands" (Zürich 1944), herausgegeben von Wilhelm Röpke, dessen Einleitung gegen diesen Standpunkt treffende Bemerkungen enthaelt (S. 20 f.).

(52) Zu seiner Taetigkeit als Redaktor der *Law Reports* vgl. Pollock, *For my grandson* S. 184 ff., auch *English Law Reporting* in "Essays in the Law" (1922) S. 242 ff.

(53) Vgl. Lord Maugham, *Law Quarterly Review* 53 (1937) S. 171.

(54) Vgl. dazu Pollock - Holmes Letters I S. 214, 218, 220. Die Cinque Ports (quinque portus) sind Dover, Sandwich, Romney, Hastings and Hythe, wozu noch Winchelsea and Rye hinzukamen.

(55) Der Gesetzentwurf über unerlaubte Handlungen steht im Anhang des *Law of Torts*. Über Pollocks gesetzgeberische Taetigkeit Holdsworth, *Some makers of English Law* 289.

(56) Der Berliner Vortrag Pollocks, *Government by Committees in England*, ist veröffentlicht in seinen "Essays in the Law" (1922) S. 110 ff.

(57) Merkwürdig ist freilich, dass Gierke bei seiner ungeheueren Gelehrsamkeit in bezug auf alle Rechte und insbesondere alle germanischen Rechte, das für die Erkenntnis germanischer Rechtsgedanken so unendlich wichtige englische Recht ganz ausserhalb des Rahmens seiner Forschung gelassen hat, offenbar weil er sich eine seinem eigenen Masstabe entsprechende Vertrautheit damit nicht zutraute. Von deutschen

Germanisten haben vor allem Brunner und Heymann das englische Recht in den Kreis ihrer Forschung gezogen.

(58) Zu der persönlichen Beziehung Pollocks zu Gierke einiges in den Pollock - Holmes Letters, s. Index. Zur Festschrift zum 70. Geburtstag Gierkes (1911) lieferte Pollock S. 105 f. den Beitrag : Has the Common Law received the Fiction Theory of Corporations?

(59) Vgl. Holdsworth, Makers of English Law S. 287 f.

(60) Vgl. Pollock - Holmes Letters I S. 81 und 110.

(61) Dazu meine Ausführungen in den Symbolae Friburgenses in honorem O. Lenel S. 429. ff.

(62) Über Pollocks bergsteigerische und fechterische Interessen s. For my grandson S. 201 f. und sein Buch "Early History of Mountaineering", dazu Pollock - Holmes Letters I S. 41, II S. 98, 146, 171.

(63) Sir Herbert Samuel, Law Quarterly Review 53 (1937) S. 173: "in the variety of his interests, Pollock was more like a man of the Renaissance than a modern".

(64) Dazu vgl. "For my grandson" S. 52 f.

(65) Vgl. die sehr populaer gewordene Biographie von Catherine Drinker Bowen, Yankee from Olympus, (Boston 1944) mit reichen Literaturangaben am Schluss. Auch die Einleitung zu den Pollock - Holmes Letters S. XIII f.

(66) O. W. Holmes, The Common Law, 32. Aufl. Boston 1938. Ins Deutsche übersetzt von Rudolf Leonhard, Das gemeine Recht Englands und Nordamerikas (Leipzig 1912).

(67) The Pollock - Holmes Letters. Correspondence of Sir Frederick Pollock and Mr. Justice Holmes 1874 - 1932, herausgeg. von Mark DeWolfe Howe, mit einer Einleitung von Sir John Pollock, Sir Frederick Pollocks Sohn, 2 Bände, Cambridge 1942.

(68) Vgl. dazu die Angaben in Anm. 27.
